

Richtlinien

der Stadt Mayen zur Förderung der Sportvereine mit vereinseigenen Anlagen vom Sept. 1981, zuletzt geändert in der 35. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mayen am 26.05.1999

1. Die Stadt Mayen gewährt den örtlichen Sportvereinen mit vereinseigenen Anlagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel folgende Zuschüsse:

1.1 Baukostenzuschüsse und Zuschüsse zu größeren Sport- und Pflegegeräten

Die Stadt Mayen fördert den Neu-, Aus und Umbau sowie die grundlegende Erneuerung vereinseigener Sportstätten sowie die Anschaffung größerer Sport- und Pflegegeräte durch Gewährung von Zuschüssen.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die o. g. Maßnahmen sind grundsätzlich bis 15. August eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Unterlagen (Bauplänen, Kostenanschlägen, Finanzierungsplänen, Grundstücksnachweisen) dem Sportamt vorzulegen.

Nur die vom Land anerkannten Kosten gem. § 12 Abs. 1 des Sportförderungsgesetzes von Rheinland vom 09.12.1974 werden bezuschusst. Diese Feststellung trifft bei den vom Land bezuschussten Sportstätten das Land, im übrigen die Stadt Mayen. Die Höhe des städtischen Zuschusses beträgt in der Regel 20 v. H. der zuschussfähigen Kosten.

Der Antragsteller hat als Bauherr eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Er muss die Folgekosten auf Dauer tragen können.

Für bereits begonnene oder fertig gestellte Baumaßnahme werden keine Zuschüsse bewilligt.

Über die Förderung der Maßnahme und die Höhe des Zuschusses entscheidet jeweils der Sportausschuss der Stadt Mayen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis zu dem von der Stadt Mayen festzulegenden Termin schriftlich mit allen Originalbelegen vorzulegen, in dem Eigenleistung, Einnahmen und Zuschüsse Dritter angegeben sind. Die Stadt Mayen ist berechtigt, durch das Rechnungsprüfungsamt in die Kassenführung der Antragsteller Einsicht zu nehmen und sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Bei einer zweckfremden Verwendung oder verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises ist der gewährte Zuschuss zurück zu zahlen.

1.2 Laufende Zuschüsse zu den Betriebs- und Bewirtschaftungskosten

Die Stadt Mayen gewährt den örtlichen Sportvereinen für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten laufenden Zuschüsse.

1.2.1 Unter die zu bezuschussenden Sportstätten fallen

A) Freisportanlagen

- a) Spielfelder
- b) Leichtathletikanlagen
- c) Tennisplätze
- d) Reitplätze (Dressur- und Turnierplätze)
- e) Angelsportanlagen
- f) Bootslichegeplätze
- g) Wintersportanlagen

B) Überdachte Sportanlagen

- a) Reithallen
- b) Schießstände
- c) Umkleide-, Geräte- und Sanitätsräume

1.2.2 Die Höhe des laufenden Zuschusses beträgt für:

A) Freiluftsportanlagen

- | | | |
|---|--------|-------------|
| a) Spielfelder und Tennisplätze
(soweit nicht gewerblich/wirtschaftlich genutzt) | 0,64 € | 1,25 DM/qm |
| b) Reitplätze- Dressur- und Turnierplätze
(soweit nicht gewerblich/wirtschaftlich genutzt) | 0,05 € | 0,10 DM/qm |
| c) Angelsportanlagen | 0,03 € | 0,05 DM/qm |
| d) Bootslichegeplätze | 2,50 € | 5,00 DM/Pl. |

B) Überdachte Sportanlagen

- | | | |
|--|---------|----------------|
| a) Reithallen
(soweit nicht gewerblich/wirtschaftlich genutzt) | 0,77 € | 1,50 DM/qm |
| b) Schießstände | 15,34 € | 30,-- DM/Stand |
| c) Umkleide-, Geräte- und Sanitärräume
(soweit diese in einem hygienisch und baulich einwand-
freien Zustand sind und unmittelbar zur Sportanlage,
nicht zu einer Gaststätte gehören) | 5,11 € | 10,-- DM/qm |

- 1.2.3 Zur Erlangung der laufenden Zuschüsse ist von den in Frage kommenden Vereinen kein Antrag erforderlich. Der Zuschussberechnung liegen die von den Vereinen dem Sportamt der Stadt Maen gegenüber gemachten Angaben über vereinseigene Sportstätten zugrunde. Das Sportamt der Stadt Mayen ist jederzeit berechtigt, vor Festsetzung der Zuschusshöhe diese Angaben an Ort und Stelle auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Vereine sind verpflichtet, Änderungen jeglicher Art dem Sportamt schriftlich anzuzeigen.

1.3 Laufende Zuschüsse für angepachtete vereinseigene Anlagen

Voraussetzungen des Vereins

- Vorheriger schriftlicher Antrag
- Die Stadt kann ein Grundstück zur Verfügung stellen.
- Eigenkapital zur Realisierung der notwendigen Sportfläche dargelegt werden.

Höhe des Zuschusses

- Die Stadt ermittelt auf der Grundlage der Richtwertetabelle und der Verfahrensweise an die Sportvereine verpachteten städt. Grundstücke die Bemessungsgrundlage.
- Der Zuschuss darf nicht höher sein als die Differenz zwischen dem zu zahlenden Pachtpreis und dem Pachtpreis, der nach fiktiver Berechnung an Hand der Richtwertetabelle bei Verpachtung durch die Stadt Mayen zu zahlen wäre, wenn dieser geringer ist. Der zu zahlende Pachtpreis ist nur insoweit anzurechnen, als er 150 % des Richtwertepreises nicht übersteigt.

2. Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse zu 1.1; 1.2 und 1.3 ist:

- 2.1 gemeldet (für die Schützenbruderschaften Alzheim, Kürrenberg und Nitztal genügt, beim historischen deutschen Schützenbund gemeldet zu sein),
- 2.2 der Verein betreibt vorwiegend Amateursport,
- 2.3 die Sportanlage ist Eigentum oder Besitz des Vereins oder der Verein hat einen langfristigen Pachtvertrag,
- 2.4 die Sportstätte liegt im Stadtgebiet Mayen, die Mehrheit der Mitglieder sind Mayener Bürger (Sportvereine, wie beispielsweise wasser- und wintersporttreibende Vereine, die aufgrund der Ortslage ihre Sporteinrichtungen außerhalb des Stadtgebietes haben, erhalten Zuschüsse, wenn die Mehrheit der Mitglieder Mayener Bürger sind),
- 2.5 die Sportstätte entspricht in Aufmachung, Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Fachverbandes und dient in der Regel nicht sportfremden Zwecken,

- 2.6 der Verein erhebt angemessene Mitgliedsbeiträge (die Mitgliedsbeiträge gelten als angemessen, wenn sie den Richtlinien des Landessportbundes und der angeschlossenen Sportorganisationen entsprechen);
- 2.7 die Sportstätte, soweit sie für den eigenen Sportbetrieb nicht benötigt wird, sonstigen Benutzergruppen, insbesondere Schulen für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird.
3. Über sonstige Förderungen der Vereine mit eigenen Sportanlagen beschließt der Sportausschuss von Fall zu Fall.
4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
5. Über eine Änderung der Fördersätze entscheidet der Sportausschuss.
6. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1981 in Kraft.
7. Die Änderung der Richtlinien durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Mayen in der Sitzung am 26.05.1999 beschlossen sind ab diesem Tage anwendbar.

Mayen, den 26.05.1999